Hinweise zur Pflichtfortbildung

für

Zertifizierte Testamentsvollstrecker (AGT) e.V.,

in der Fassung vom 01.07.2025

1. Nach § 5 der Zertifizierungsrichtlinien der AGT ist der Testamentsvollstrecker zur regelmäßigen und unaufgeforderten Fortbildung sowie dem Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung verpflichtet. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Voraussetzung für die Rezertifizierung des Testamentsvollstreckers. Die Fortbildungspflicht beginnt mit dem Datum der Zertifizierung.

2. Innerhalb des Verleihungszeitraumes von drei Jahren sind der AGT gegenüber mindestens 15 Zeitstunden als Teilnehmer von Vortragsveranstaltungen nachzuweisen. Der Fortbildungsnachweis kann auch durch Fachveröffentlichungen oder eigene Vortragsveranstaltungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung erbracht werden, wenn sie dem Niveau, der in den Fachlehrgängen vermittelten Kenntnisse, entsprechen.

3. Die Verteilung der 15 Stunden Fortbildung auf die drei Jahre des Zertifizierungszeitraums steht im Belieben des Testamentsvollstreckers. Eine jährlich 5-stündige Fortbildung erscheint allerdings sinnvoll, um sich einmal im Kalenderjahr über alle im zurückliegenden 12-Monats-Zeitraum neu aufgetretenen Entwicklungen des Fachgebiets Testamentsvollstreckung zu informieren.

4. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Qualifikation eines von der AGT Zertifizierten Testamentsvollstreckers im Bereich der Testamentsvollstreckung über der eines Fachanwaltes für Erbrecht liegt (OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.2017, 25 W 268/16, ErbR 2017, 441-442). Als ein besonderes Merkmal wird dabei auf die obligatorische Fortbildungsverpflichtung im Bereich der Testamentsvollstreckung abgestellt (so auch bereits Grunewald, ZEV 2010, 69-72).

   Um diesen hohen Anforderungen zu genügen, müssen die besuchten Fortbildungsveranstaltungen Mindestvoraussetzungen genügen:

   a. Die Fortbildung muss sich auf das Fachgebiet der Testamentsvollstreckung beziehen, eine ausschließlich allgemeine Fortbildung im Erbrecht genügt nicht.
   b. Bei der Wahl der Vortragsveranstaltung ist der Fortbildungscharakter zu beachten. Einführende Veranstaltungen zum Thema Testamentsvollstreckung (Vermittlung von Basics, Grundkurse, Crash-Kurse, sog. Testamentsvollstreckerlehrgänge o.ä.) sind keine für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung anzuerkennende Fortbildungsveranstaltungen, mögen sie auch vom Veranstalter mit dem Hinweis gekennzeichnet sein, dass eine Bescheinigung nach § 15 FAO ausgestellt werde (vgl. OLG Hamm, a.a.O.).

c. Randgebiete der Testamentsvollstreckung dürfen in Summe höchstens ein Drittel der Pflichtfortbildung ausmachen. (Bsp.: 10 h Testamentsvollstreckung + 5 h Randgebiet(e), wie etwa das allg. Erbrecht, Unternehmensnachfolge, Pflichtteilsrecht, Testamentsgestaltung, Steuerrecht, Stiftungsrecht)

d. Fortbildungsveranstaltungen für andere Berufsgruppen, wie Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Banker oder Vermögensverwalter können in Teilbereichen Anerkennung finden, sofern sie Fortbildungscharakter haben und hinreichenden Bezug zu Tätigkeiten, die auch im Rahmen einer Testamentsvollstreckung anfallen können.

5. Folgende Veranstaltungen sind beispielsweise geeignet, § 5 der AGT-Zertifizierungsrichtlinien zu entsprechen:
   - die von der AGT selbst durchgeführten Veranstaltungen (s. unter www.agt-ev.de),
   - die Fortbildungskurse (nicht Grundkurse!) für Testamentsvollstrecker der Fachseminare von Fürstenberg,
   - die Fortbildungskurse für Fachberater für Testamentsvollstrecker und Nachlassverwaltung des DStI, ggf. unter Berücksichtigung von Ziff. 4).

6. Inhalt und Organisation der Kurse sind die jeweiligen Veranstalter verantwortlich.

7. Die Auswahl der Veranstaltung im Rahmen der Pflichtfortbildung bleibt jedem Zertifizierten Testamentsvollstrecker nach eigener Einschätzung überlassen. **Eine *Vorabprüfung durch die AGT ist nicht vorgesehen***. Weitere Informationen sowie Veranstaltungshinweise stehen unter www.agt-ev.de.

*einsehbar unter www.agt-ev.de. Dort findet sich unter ‚Zertifikat' auch die Entscheidung des BGH [I ZR 113/10] vom 09.06.2011 zu den Voraussetzungen der Führung der Bezeichnung im Rechtsverkehr.